

## **Überarbeitete Satzung – Ergänzungen und Modernisierungen**

Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Städtisches Orchester Waiblingen e.V.  
Sein Sitz ist Waiblingen.

### **§2 Ziel und Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er dient der Pflege und Förderung von Musik, Kunst und Kultur und will dazu beitragen, das kulturelle Leben in der Stadt Waiblingen zu bereichern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- regelmäßige Übungsabende
- Ausbildung und Förderung von Musikern, insbesondere Nachwuchsmusikern
- Durchführung von Konzerten und Konzertreisen
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Musik- und Kulturveranstaltungen
- Teilnahme an Musikfesten von Dachorganisationen sowie anderer Verbände und Vereine
- Kooperation mit anderen musikausübenden Institutionen oder Vereinen
- Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen aller Art
- musikalische Bildung

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben haupt- neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende beschäftigen. Die Vergütung erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorgaben für gemeinnützige Organisationen und darf nicht unangemessen hoch sein.

4) Bei der Auflösung des Vereins (§ 15) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen, **zwecks Förderung der Kunst und Kultur**. Diese hat das Vermögen wieder den in § 2 dargestellten Zwecken zuzuführen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft steht auf schriftlichen Antrag (**auch Textform per E-Mail**) allen natürlichen und juristischen Personen, Vereinen sowie kommunalen, staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen offen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Endet eine Mitgliedschaft durch Tod, so kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten übernehmen. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Kündigung (**auch Textform per E-Mail**) anzuzeigen. Diese muss spätestens zwei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

3) Im Falle von vereinsschädigendem Verhalten, bei Handlungen, die gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. **Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für eine längere Zeit im Rückstand ist.** Ob solches Verhalten vorliegt, beschließt der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln endgültig.

#### **§5 Formen der Mitgliedschaft**

1) Der Verein kennt aktive und fördernde Mitgliedschaften.

2) Aktive Mitglieder sind

- die ausübenden Musiker
- die gewählten Mitglieder der Organe des Vereins
- durch Honorar- **oder andere Anstellungsverträge** an den Verein gebundene Personen, soweit sie in den Orchestern mitarbeiten und ihre Mitgliedschaft besonders erklären.

3) Fördernde Mitglieder sind bzw. können sein

- alle anderen natürlichen und juristischen Personen.
- andere durch Honorartätigkeit **oder andere Anstellungsverhältnisse** mit dem Verein verbundene Personen, soweit sie ihre Mitgliedschaft besonders erklären (z.B. Lehrkräfte).

4) Personen, die sich um den Verein oder die Musik besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die

Ehrenmitgliedschaft kann mit einer Funktion verbunden werden (z.B. Ehrenvorsitzender). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins, die dieser selbst organisiert, freien Zutritt.

5) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein nach ihren Möglichkeiten, zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, aktiv zu unterstützen. Die Unterstützung kann z.B. durch Mithilfe, Sachspenden oder organisatorische Beiträge erfolgen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Über die Form und Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einberufen werden.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom **Vorstand** mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (**auch Textform per E-Mail**) einberufen. Ist die Änderung der Satzung vorgesehen, so verlängert sich die Einberufungszeit auf mindestens vier Wochen. Bei dringendem Bedarf kann der **Vorstand** unter Einhaltung der genannten Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er **muss** es tun, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.

3) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende **oder sollte dieser verhindert sein, ein durch die von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter**.

4) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, natürliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an, hat eine Stimme.

5) Neben den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7) Anträge auf Änderung von Satzung und Geschäftsordnung durch einzelne Mitglieder müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Verspätet eingereichte Anträge können vom Versammlungsleiter auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie gelten dann automatisch als rechtzeitig vorgelegt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Auszahlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung..

## **§10 Vorstand**

1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Einer der beiden Vorsitzenden muss aktiver Musiker sein. Der Geschäftsführer führt zugleich die Kasse und übernimmt die Aufgaben des Kassenvwarts. Zum Vorstand sind nur natürliche Personen wählbar.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Des Weiteren stellt er die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sicher.

4) Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Geschäftsführer vertreten, jeder für sich, den Verein nach außen mit rechtlicher Wirkung für und gegen den Verein.

5) Grundstücksgeschäfte aller Art bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Für die Aufnahme von Darlehen mit Laufzeiten von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigen. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der

finanziellen Möglichkeiten des Vereins und unter Beachtung der Gemeinnützigkeit gemäß §3 dieser Satzung.

7) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung jährlich über die Anzahl, Aufgaben und die damit zusammenhängenden Kosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden.

## **§11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§12 Vereinsausschuss**

1) Der Vereinsausschuss besteht aus

a) dem Vorstand

b) weiteren, durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zugewählten Personen

c) den Abteilungsleitern

d) dem Jugendleiter

e) dem Jugendausbildungsleiter

f) der Vorsitzende des Festausschusses oder, falls kein Vorsitzender gewählt wurde, ein vom Festausschuss benannter Vertreter (§ 13),

g) ein Schriftführer,

h) ein Pressewart

i) bis zu fünf weitere Beisitzer

2) Abteilungsleiter sind die von den Musikern der einzelnen Orchester gewählten Musikervorstände. Hierzu zählen das Sinfonische Blasorchester, die Vertigo Big Band und die Sinfonietta

3) Der Jugendleiter wird von den aktiven Jugendlichen der Jugendorchester gewählt. Das aktive Wahlrecht endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar ist, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er kann zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Team aus weiteren Mitgliedern ernennen und Aufgaben delegieren.

4) Der Jugendausbildungsleiter ist für die organisatorische Leitung der vereinseigenen musikalischen Ausbildung (Nachwuchsschulung) verantwortlich. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Team aus weiteren Mitgliedern ernennen und Aufgaben delegieren.

5) Handeln die sonst nicht vertretungsberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses im Rahmen der ihnen durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen, so handeln sie nach außen mit rechtlicher Wirkung für und gegen den Verein.

6) Der Vereinsausschuss besteht damit aus höchstens 16 Mitgliedern. Davon müssen mindestens 50 % im Verein aktive Musiker sein. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7) Fällt eine dieser Personen für die Mitarbeit über einen längeren Zeitraum oder endgültig aus, so kann der 1. Vorsitzende eine ihm geeignet erscheinende Ersatzperson bestimmen. Diese Entscheidung gilt längstens bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

8) Die musikalischen Leiter der Abteilungen (Dirigenten) können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

9) Weitere Einzelheiten zu Vereinsausschuss und Abteilungsleitern regelt die Geschäftsordnung. Diese Teile der Geschäftsordnung sind nicht durch die Mitgliederversammlung zustimmungsbedürftig

10) Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§13 Festausschuss für nichtmusikalische Aktivitäten**

1) Zur Planung, Organisation und Durchführung nichtmusikalischer Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere Veranstaltungen der Stadt Waiblingen, wird ein Festausschuss gebildet.

2) Der Festausschuss besteht aus Vereinsmitgliedern, die sich gegenüber dem Vorstand zur Mitarbeit bereit erklären, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung. Der Festausschuss kann projektbezogen erweitert werden.

3) Der Festausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Wird kein Vorsitzender gewählt, arbeitet der Ausschuss als gleichberechtigtes Team.

4) Der Vorsitzende des Festausschusses wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Wurde kein Vorsitzender gewählt, wird der Festausschuss in seiner Gesamtheit für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bestätigt.

#

## **§14 Veranstaltungen**

Bei der Planung von Veranstaltungen ist den Vorgaben der Stadt Waiblingen Priorität einzuräumen. Insbesondere sind dies die Beteiligung an Stadtfesten und an Veranstaltungen in und mit den Partnerstädten. Bei anderen Veranstaltungen ist anzustreben, dass die Erlöse die Kosten decken. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kann durch hauptamtlich Beschäftigte unterstützt werden, sofern dies dem Vereinszweck dient.

## **§15 Schlussbestimmungen**

1) Fällt der 1. Vorsitzende aus (z.B. durch Rücktritt, Austritt oder Tod), so gilt für die anfallenden Aufgaben die Vertretungsanordnung des § 10 Abs. 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur bei Ausfall beider Vorsitzender anzuberaumen. In jedem Fall ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung der Vorstand wieder zu komplettieren.

2) Die Auflösung des Vereins ist von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu beschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall unter Beachtung der Vorschrift in § 3 den Verein zu liquidieren.

3) Sollten einzelne Punkte dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

## **§16 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Datenschutz-Regelungen richten sich nach den Maßgaben des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.

## **§17 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung ist am 17. März 2026 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung des Vereins, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt

Waiblingen, 17. März 2026

Der Vorstand

**K.D. Jenne**

1. Vorsitzender

**F. Parrotta**

2. Vorsitzender

**M. Parrotta**

Geschäftsführer